

## TOP 3:

---

### Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Drucksache: 351/10

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2010 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 17/2184) beschlossene Gesetz geht auf eine Bundesratsinitiative zurück (siehe Beschluss des Bundesrates in seiner 857. Sitzung am 12. Februar 2010, BR-Drucksache 51/10 - Beschluss -).

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Kurzumtriebsplantagen und Agroforstflächen sollen aus dem Waldbegriff ausgenommen werden.
- b) Forstwirtschaftlichen Vereinigungen soll der Verkauf des Holzes und anderer Forsterzeugnisse der Mitglieder ermöglicht werden.
- c) Für die Waldbesitzer ist eine Änderung der Verkehrssicherungspflicht vorgesehen. Mit einer Ergänzung des § 14 wird im Bundeswaldgesetz die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren wie umstürzende Bäume oder herabfallendes Totholz. Gefahren, die dagegen unmittelbar aus menschlichem Verhalten folgen, werden vom Haftungsausschluss nicht erfasst. Durch diese Regelung werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

